



Anfrage der Gruppe DIE LINKE bezüglich der Rechtmäßigkeit des Art. 8 Abs. 5 des VGN-Grundlagenvertrages

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Vertragspartner des Grundlagenvertrages nicht die infra fürth verkehr gmbh als betrautes Verkehrsunternehmen und Auftragnehmer ist, sondern die Stadt Fürth als Aufgabenträger für die Durchführung des Nahverkehrs in Fürth. Die infra fürth verkehr gmbh vollzieht den von der Stadt Fürth erhaltenen Auftrag.
2. Die Stadt Fürth ist gemäß Art. 57 Abs. 1 BayGO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG Aufgabenträger für den öffentlichen Nahverkehr. Als solcher wurde sie auch Partner des VGN-Grundvertrages. Im Rahmen der so genannten „Atzelsberger“-Beschlüsse wurde der Art. 8 Abs. 5 neu gefasst bzw. eingeführt. Dieser Grundlagenvertrag wurde in einer Sitzung des damaligen Stadtrates der Stadt Fürth behandelt und auch verabschiedet. Im Rahmen der Beschlusskompetenz des Stadtrates wurde gemäß Art. 30 Abs. 2 BayGO auch über den Inhalt des Grundlagenvertrages entschieden. Insofern ist der jetzige Stadtrat auch als zivilrechtlicher Vertragspartner an die damaligen Beschlüsse bzw. an den nunmehr lautenden Vertrag gebunden. Anhaltspunkte, wonach der damalige Beschluss rechtswidrig gewesen oder über die kommunalpolitischen Zuständigkeiten hinausgegangen sei, wurden bislang nicht vorgebracht. Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht es den Städten frei, bindende Verträge zu schließen (mit wirtschaftlichen Folgen).
3. Die Zielsetzung des VGN ist eine umfassende Zusammenarbeit aller Aufgabenträger des ÖPNV im Verbundraum. Durch einen einheitlichen Verbundtarif soll ein freizügiges Benützen der verschiedenen Verkehrsmittel der Verkehrsunternehmer gewährleistet werden. Es soll ein flächendeckender und zugleich kostendeckender Nahverkehr angeboten werden. Die sog. „Atzelsberger“- Beschlüsse versuchen dieses Ziel umzusetzen. Nur doch eine gemeinsame einheitliche Tarifstruktur aller Verbundpartner ist es möglich gleiche Strukturen zu schaffen. Hier wurde letztendlich ein Kostendeckungsprinzip auch zivilrechtlich verankert. Es dient letztendlich dem Versuch, den Verlust im Nahverkehr zu minimieren. Auch nach der neuen EU Verordnung 1370/2007 wird die Pflicht zur Durchführung eines kostendeckenden Nahverkehrs gefordert. Mithilfe dieser Klausel wurde dieses Ziel umgesetzt. Daher erfüllt die Klausel den nunmehr auch den europarechtlich festgestellten Rahmen. Auch wenn die Klausel im Einzelfall möglicherweise kommunalpolitischen Zielsetzungen zuwiderläuft, ist die Klausel nicht als rechtswidrig oder nichtig anzusehen.
4. Es wird empfohlen, die weitere Begutachtung bezüglich der Rechtmäßigkeit der Klausel bzw. der Möglichkeit einer Kündigung dem Rechtsamt der Stadt Fürth vorzulegen. Die Stadt Fürth ist Vertragspartner, nicht die infra fürth verkehr gmbh.